



JUGENDORDNUNG

1. Segeljugend

- 1.1. Die Segeljugend Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des Landessegelverband Sachsen-Anhalt e.V. (LSV SA). Es gilt die Satzung des LSV SA.
- 1.2. Die Segeljugend Sachsen-Anhalt führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSV SA selbstständig.

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1. Zweck der Segeljugend ist die Förderung der gemeinsamen sportlichen Aufgaben, der Jugenderziehung und der Jugendpflege im LSV SA und im DSV entsprechend § 9 der Satzung des LSV SA.
- 2.2. Die Segeljugend Sachsen-Anhalt verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch und tritt durch Erarbeiten und Ergreifen geeigneter Maßnahmen für einen gewaltfreien Segelsport ein.
- 2.3. Die Segeljugend Sachsen-Anhalt setzt sich für die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung aller Personen auf allen Ebenen des Sports ein und fördert diese.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der Segeljugend Sachsen-Anhalt sind alle Mitglieder der Verbandsvereine bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird, sowie die gewählten Jugendverantwortlichen der Verbandsvereine.

4. Organe

Organe der Segeljugend Sachsen-Anhalt sind:

1. das Landessegeljugendtreffen (LSJT)
2. der Landesjugendsegelausschuss (LJSA)
3. der Vorstand Segeljugend (VSJ)

5. Landessegeljugendtreffen

- 5.1. Das Landessegeljugendtreffen ist die Vollversammlung der Segeljugend Sachsen-Anhalt und ist die Zusammenkunft der Jugendverantwortlichen der Mitgliedsvereine des LSV SA.
- 5.2. Das Landessegeljugendtreffen findet einmal im Geschäftsjahr, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher in Textform durch telekommunikative Übermittlung an die Mitgliedsvereine unter der Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 5.3. Das Landessegeljugendtreffen ist zuständig für
 - Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des JSA und des VSJ,
 - Entlastungen,
 - Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsabrechnung und -planung der Segeljugend Sachsen-Anhalt,
 - Beratung und Beschlussfassung von Änderungen der Jugendordnung und Anträgen,
 - Wahl des VSJ und des LJSA entsprechend der in Nr. 6 festgelegten Wahlperiode und
 - Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Segelsportes im Bereich der Segeljugend Sachsen-Anhalt.
- 5.4. Außerordentliche Landessegeljugendtreffen sind beschlussfähig wie ordentliche Seglertage. Sie werden einberufen
 - auf Beschluss des LJSA
 - auf Antrag eines Fünftel der Jugendverantwortlichen der Mitgliedsvereine



- 5.5. Jeder Mitgliedsverein entsendet zum Landessegeljungentreffen je einen Jugendverantwortlichen. Jeder Mitgliedsverein erhält eine Grundstimme und je eine weitere Zusatzstimme, wenn seine Mitgliederzahl 10 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Maßgebend für die Stimmenzahl ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres. Grundlage für die Stimmenzahl ist die dem Landessportbund vorliegende Bestandsmeldung aus dem Jahr, in welchem das Landessegeljungentreffen stattfindet. Voraussetzung für eine Stimmenabgabe ist die termingerechte Zahlung der Verbandsbeiträge.
- 5.6. Zusätzlich erhält jedes Landesjugendsegelausschussmitglied des LJSA eine Stimme. Ein LJSA-Mitglied kann nicht zugleich seinen Verein vertreten.
- 5.7. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur offene Abstimmungen vorgesehen.
- 5.8. Anträge zum Landessegeljungentreffen müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Landessegeljungentreffen an den Vorstand gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Über später eingereichte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen des Landessegeljungentreffen damit einverstanden ist. Später eingereichte Anträge dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Jugendordnung, die Wahl oder Abwahl des VSJ oder des LJSA betreffen.
- 5.9. Alle auf dem Landessegeljungentreffen gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem VSJ zu unterzeichnen.

6. Der Landesjugendsegelausschuss

- 6.1. Der Landesjugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im Landessegelverband Sachsen-Anhalt. Er führt die Geschäfte der Segeljugend und kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel. Dabei ist er an die Beschlüsse des Landessegeljungentreffen gebunden.
- 6.2. Der Landesjugendsegelausschuss setzt sich zusammen aus
 - dem Vorstand Segeljugend
 - dem Ausschussmitglied Finanzen
 - dem Ausschussmitglied Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Ausschussmitglied Regatta-, Fahrten- und Freizeitsport
 - dem Ausschussmitglied Surfen und Kiten
- 6.3. Stellvertreter des Vorstands Segeljugend ist das Ausschussmitglied Finanzen.
- 6.4. Die Mitglieder des LJSA werden vom ordentlichen Landessegeljungentreffen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der dem LSA SA angehörenden Mitgliedsvereine.
- 6.5. Der VSJ muss voll geschäftsfähig sein.
- 6.6. Beim vorzeitigem Ausscheiden des Vorstands Segeljugend beruft das Landessegeljungentreffen gem. § 8 der Satzung des LSV SA ein Ersatzmitglied.
- 6.7. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Ausschussmitglied des LJSA kann sich der LJSA selbst durch Zuwahl eines kommissarischen Mitglieds ergänzen. Diese kommissarischen Mitglieder des LJSA sind vom nächsten Landessegeljungentreffen zu bestätigen oder durch Wahl einer anderen Person zu ersetzen. Die Abberufung eines Mitgliedes des LJSA kann durch jedes LSJT erfolgen, indem diese einen Nachfolger in das Amt wählt. Die Amtszeit des Nachfolgers richtet sich jeweils nach der Restamtszeit des Vorgängers.
- 6.8. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet der VSJ.
- 6.9. Der LJSA entsendet einen ständigen Vertreter aus dem LJSA in die entsprechende Organe des DSV.
- 6.10. Der LJSA tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes Segeljugend zusammen.



7. Der Vorstand Segeljugend

- 7.1. Der Vorstand Segeljugend vertritt die Segeljugend Sachsen-Anhalt im Vorstand des LSV SA.
- 7.2. Der Vorstand Segeljugend hat den Vorsitz auf allen Versammlungen der Segeljugend Sachsen-Anhalt.
- 7.3. Der Vorstand Segeljugend hat dem Landessegeljugendtreffen einen Bericht über die Tätigkeit des LJSA im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.

8. Finanzen

- 8.1. Die Segeljugend Sachsen-Anhalt entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- 8.2. Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Haushaltsprüfung des LSV SA nach der Satzung des Verbandes.

9. Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Genehmigung durch das Landessegeljugendtreffen am 19. März 2025 in Kraft.

—

—

—